

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 NÖ LAKG Aufgaben der Vollversammlung

NÖ LAKG - NÖ Landarbeiterkammergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Die Vollversammlung ist zur Beratung und Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Landarbeiterkammer berufen, soweit nicht der Hauptausschuß oder der Präsident zuständig sind. Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

- 1. Wahl (Abberufung) des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten,
- 2. Wahl (Abberufung) der Mitglieder des Hauptausschusses,
- 3. Wahl (Abberufung) der Mitglieder des Kontrollausschusses,
- 4. Wahl der Delegierten zum Österreichischen Landarbeiterkammertag,
- 5. Einsetzung von Ausschüssen im Sinne des § 14 und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder,
- 6. Bestellung (Abberufung) des Kammeramtsdirektors,
- 7. Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge,
- 8. Beschlußfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß,
- 9. Verfügung über das Kammervermögen, soweit diese nicht im Beschluß über den Voranschlag erfaßt ist,
- 10. Erlassung der Geschäftsordnung für die Kammerorgane und das Kammeramt sowie der Dienstordnung für die Kammerbediensteten,
- 11. Entscheidung über den Mandatsverlust und
- 12. Beschlußfassung über die Auflösung der Vollversammlung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at